



Bozen, 11.10.2019

verfasst von:

Klaus Brugger

Tel. 0471/415086

klaus.brugger@provinz.bz.it

An das
Konsortium Südtiroler Wein
Crispistraße 15
39100 Bozen

suedtirolwein@pec.rolmail.net

Ihr Antrag für die Änderung der Erzeugervorschrift Südtiroler DOC vom 15.07.2019 Prot. Nr.482466 –Beanstandungen–

Sehr geehrter Herr Präsident Maximilian Niedermayr,

in Bezugnahme auf Ihren oben genannten Antrag teilen ich Ihnen hiermit mit, dass die Begutachtungsphase Ihres oben genannten Antrages gemäß Artikel 6 des Ministerialdekretes vom 7. November 2012 eingeleitet worden ist.

Leider wurde festgestellt, dass der oben genannte Antrag mit der beigelegten Dokumentation einige Unvollständigkeiten, Mängel und Unstimmigkeiten aufweist. Sie werden deshalb ersucht, innerhalb von 90 Tagen eine Beseitigung der folgend beschriebenen Mängel, Unvollständigkeiten und Unstimmigkeiten vorzunehmen und die überarbeiteten Dokumente an das Amt für Obst- und Weinbau zu übermitteln:

- 1) die eingereichten Dokumente "documento unico" sowie „proposte di modifiche“ sowie "disciplinare di produzione dei vini a denominazione di origine controllata Alto Adige o dell'Alto Adige (in lingua tedesca Südtirol o Südtiroler)" stimmen in vielen Teilen zueinander nicht überein. Die Dokumente aller eingereichten Änderungen müssen exakt übereinstimmen (als Beispiel sei auf Seite 24 der „proposte di modifiche“ der fehlende Bezug auf was sich „...maggiore di 0,5%“ bezieht, genannt). Daher müssen diese dementsprechend überarbeitet und klar verständlich geschrieben werden;
- 2) das eingereichte Protokoll der Vollversammlung des Konsortiums Südtiroler Wein vom 19. Februar 2019, weist in einigen Teilen Widersprüche in den Formulierungen und bei den Abstimmungen auf. Das Dokument ist so zu überarbeiten, dass alle Widersprüche beseitigt werden. Die Formulierungen sind zwecks Nachvollziehbarkeit leicht verständlich zu wählen. Das Abstimmungsverhalten einerseits betreffend die Stimmrechte und andererseits betreffend die Flächen muss klar ersichtlich und nachvollziehbar sein, was in der derzeitigen Fassung für uns als begutachtendes Amt nicht möglich ist. Deshalb ist eine dementsprechende Überarbeitung bzw. Nachbesserung vorzunehmen. Zudem ist das Protokoll der Vollversammlung mit den üblichen notwendigen abschließenden Unterschriften des Präsidenten und der Schriftführerin zu versehen, um eine eindeutige Identifikation des Protokolls zu ermöglichen;
- 3) die eingereichte Dokumentation betreffend das Gutachten der Laimburg für „Gran Alp“ weist den falschen Begriff „Grand Alp“ auf und ist zu überarbeiten. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die eingereichten Zusatzbezeichnungen „Gran Alp“ und „Gold“ in den geltenden gesetzlichen Weinbestimmungen (Gesetz vom 12. Dezember 2016, N. 238) nicht vorgesehen und daher deren Verwendung in den Erzeugervorschriften mit Vorbehalt zu betrachten ist;
- 4) das Piktogramm „UGA Allegato 2“ ist zu benennen. Es wird ebenso darauf hingewiesen, dass das Piktogramm in den geltenden gesetzlichen Weinbestimmungen (Gesetz vom 12. Dezember 2016, N. 238) nicht vorgesehen und daher deren Verwendung in den Erzeugervorschriften mit Vorbehalt zu betrachten ist;
- 5) von den 87 eingereichten zusätzlichen Lagenbezeichnungen sind 13 nachweislich markenrechtlich



geschützt. Es sind bisher aber nur 10 Verzichtserklärungen betreffend die Markenverwendung der Weinbezeichnungen vorgelegt worden, vorbehaltlich deren erfolgter Genehmigung;

- 6) im „Gutachten Dorfmann“ betreffend Artikel 3.4 ist von zwei Änderungen die Rede. Die Änderungen laut Punkt „a.“ des Gutachtens beziehen sich laut den vorhandenen Fotos auf die Änderungen der Unterzone St. Magdalener am Gasteigerhof. Die Änderung welche unter Punkt „b.“ beschrieben wird, ist nicht ersichtlich, um was es sich dabei genau handelt. Falls sich dieser Punkt auf die Änderungen der Abgrenzung beim Betrieb „Pircher Nikolaus“ bezieht, so müssen auch diese im Text im Artikel 3.4 berücksichtigt werden, wobei eine mögliche Änderung im letzten Satz dieses Artikels wie folgt eingefügt werden könnte: All'altezza della quota 325, lascia la quota altimetrica predetta per seguire via Cologna e raggiungere la vecchia strada Gries-Merano, continuando lungo quest'ultima, **includendo al chilometro 222,27 le particelle 1530/4 e 1530/5 del comune catastale di Gries e proseguendo lungo la strada Gries-Merano fino** alla località Bagni di zolfo, punto di partenza della delimitazione;
- 7) im Gutachten von Dr. Dorfmann wird auf Seite 3 die Aufnahme der Gemeinde Truden begründet. Hierbei wird als Vergleich die Gemeinde „Aldeno“ genannt, was nicht korrekt ist. Es müsste sich, wenn schon um die italienische Übersetzung „Aldino“ handeln und ist richtigzustellen. Ein weiterer Verbesserungsvorschlag, welcher für ein besseres Verständnis auszubessern wäre, ist auf Seite 6: „Questi terreni si adattano **sono particolarmente vocati** per la coltivazione di vitigni a bacca bianca,...“;
- 8) im Gutachten von Dr. Dormann wird fälschlicherweise auf die vorherige Vollversammlung des Konsortiums Südtiroler Wein vom 21.05.2017 Bezug genommen.
Es gibt mehrere Möglichkeiten diesen Bezug richtig zu stellen:
 - Das Gutachten wird abgeändert und nimmt Bezug auf die Vollversammlung vom 19.02.2019;
 - Das Konsortium Südtiroler Wein erklärt, dass die Abänderungsvorschläge der Zonenabgrenzung, welche in der Vollversammlung vom 19.02.2019 beschlossen wurden mit jenen übereinstimmen, welche mit der Vollversammlung vom 21.05.2017 beschlossen und folglich an Dr. Dorfmann vorgelegt worden sind bzw. die Abgrenzungen welche am 19.02.2019 beschlossen wurden, im Vergleich zu den Abgrenzungen, welche am 17.05.2017 beschlossen wurden, nur jene Änderungen enthalten, welche von Dr. Dorfmann betreffend Artikel 3.7 (Vinschgauer-Juvahl) vorgegeben worden sind.
- 9) Es erscheint zudem sinnvoll, für die beigelegten privaten Gutachten (Gutachten Dr. Dorfmann zur Gebietserweiterung und Gutachten Dr. Ferretti zur Einführung der 87 Zusatzbezeichnungen als Lagen) durch eine öffentliche wissenschaftliche Einrichtung absichern zu lassen.

Aufgrund der oben genannten Mängel, Unvollständigkeiten und Unstimmigkeiten, ist es nicht möglich, weitere entsprechende Überprüfungen auf dem Gebiet gemäß Artikel 6, Absatz 1 des Ministerialdekretes vom 7. November 2012 durchzuführen.

Es wird gemäß Artikel 6, Absatz 2 des Ministerialdekretes vom 7. November 2012 weiters darauf hingewiesen, dass eine fehlende Antwort bzw. eine nicht erfolgte Beseitigung der oben beschriebenen Beanstandungen innerhalb von 90 Tagen ab dem Zeitpunkt der erfolgten Zustellung zu einem negativen Gutachten seitens des zuständigen Amtes der Autonomen Provinz Bozen führt.

Der Amtsdirektor
Andreas Kraus
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)